

## Entwurf zum

### 2. Bericht der Bund-Länder-Initiative Windenergie

Die Bundesregierung hat im Zuge der beschlossenen Energiewende in ihrem Energiekonzept vom September 2010 festgelegt, zusammen mit den Ländern eine Initiative auf den Weg zu bringen, die sich mit dem Ausbau der Windenergie an Land beschäftigt. Im Mai 2011 ist die Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) erstmals zusammengetreten und trifft sich seit dem in regelmäßigem Turnus. An der Initiative nehmen die für die Windenergie und Raumordnung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien des Bundes und der Länder sowie zu thematischen Schwerpunkten externe Experten teil.

In den letzten Jahren haben die Länder viel Entschlusskraft gezeigt, um die Windenergie an Land weiter auszubauen. Besonders in den vergangenen Monaten fand eine **zunehmende Dynamik bei der Ausweisung weiterer Windenergiegebiete** statt.

Sie wird sichtbar in neuen Windenergie-Erlassen, Klimakonzepten und Gesetzesänderungen, die auch die Weiterentwicklung der raumplanerischen Steuerung zum Ziel haben. **Die Bund-Länder-Initiative stellt in diesem Zusammenhang ein länder- und fachübergreifendes Expertengremium dar**, in dem neue Ansätze zur Förderung des Ausbaus der Windenergie thematisiert und weiterentwickelt werden. Ziel ist es, solche Ansätze zu identifizieren, die einen natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie ermöglichen und Akzeptanz in der Bevölkerung sichern helfen. Die BLWE versteht sich dabei als Informations- und Kommunikationsplattform, deren Vorschläge als Angebote von den Ländern aufgegriffen werden können. Wissenschaftlich begleitet wird die BLWE von einem Forschungsvorhaben am Fachgebiet Umweltprüfung und Umweltplanung an der Technischen Universität Berlin.

#### Themen in der BLWE

Im Laufe der nunmehr elf Sitzungen der BLWE wurden bereits eine breite Palette von Themen diskutiert:

**Abstandsregelungen** z.B. zu Siedlungen, Schutzgebieten und Infrastruktureinrichtungen sind ein

#### Aufgaben und Ziele der BLWE

- **Informations- und Erfahrungsaustausch über aktuelle Entwicklungen in Bund und Ländern**
- **Diskussion bestehender Abstandsregelungen z.B. zu Siedlungen, Schutzgebieten und Infrastruktureinrichtungen**
- **Sammlung guter Beispiele zur Optimierung der planerischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Windenergienutzung**
- **Diskussion von Kriterien zur Nutzung der Windenergie in verschiedenen Naturräumen**
- **Zusammenstellung von Maßnahmen zur Erleichterung des Repowering**
- **Begleitung einer bundesweiten Windpotentialstudie des Umweltbundesamtes**
- **Vorstellung aktueller Forschungsvorhaben und Initiierung neuer Vorhaben**
- **Gegebenenfalls Vorbereitung von Empfehlungen für Ministerkonferenzen**

zentraler Themenschwerpunkt. Die BLWE hat in einer Synopse die unterschiedlichen Abstandsempfehlungen in den Ländern auf der Ebene der Regionalplanung zusammengestellt. In den Sitzungen der BLWE werden die einzelnen Kriterien vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse und technischer Entwicklungen genauer betrachtet und der Umfang und die Notwendigkeit von pauschalen Abständen diskutiert. In diesem Zusammenhang werden auch neue Erkenntnisse in Bezug auf die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse vorgestellt.

Im Juni vergangenen Jahres wurde eine Handreichung der BLWE zu **Abstandsvorgaben an Infrastruktureinrichtungen** und Optimierungsmöglichkeiten aktueller Empfehlungen abgestimmt und an die zuständigen Ministerien weitergeleitet. Darin wird eine Überprüfung und Anpassung der geforderten Abstandsvorgaben zu Strom- und Freileitungen, Gleisanlagen und Schienenwege auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik angeregt.

Vor dem Hintergrund des angestrebten Ausbaus der Windenergie stellt auch sich die Frage, inwiefern bisher verwendete **Tabukriterien**, die zum Ausschluss bestimmter Flächenkategorien führen, weiterhin angewendet werden können. Die BLWE hat sich vor diesem Hintergrund auch mit einem juristischen Kurzgutachten zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen in verschiedenen **Schutzgebetskategorien** nach Bundesnaturschutzgesetz beschäftigt und dies als Hintergrundinformation zur Kenntnis genommen. Das von Söfker (2012) ausgearbeitete Gutachten regt eine differenzierte Beurteilung einzelner Schutzgebiete an und schließt die Berücksichtigung von Teilräumen nicht grundsätzlich aus. In Bayern wurde für den Naturpark Altmühltal in 2012 ein **Zonierungskonzept** entwickelt, das Windenergieanlagen in Teilen zulässt. Damit wird auf die Vorgaben des Bayerischen Windenergieerlasses von Dezember 2011 eingegangen, wonach eine Windkraftnutzung grundsätzlich auch in Landschaftsschutzgebieten und in Schutzzonen von Naturparks möglich ist.

Letztlich verkleinern pauschale Flächenausschlüsse den **Abwägungsspielraum** und können aufgrund der kleineren Suchkulisse zu Konflikten an anderer Stelle führen. Hinzu kommt, dass so in der Summe tendenziell weniger ertragreiche Standorte zur Verfügung stehen. Dies kann zu Mehrkosten und letztlich eine erhöhte Belastung an anderer Stelle führen, da mehr Anlagen für den gleichen Ertrag installiert werden müssen.

Bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie muss somit auch die **Wirtschaftlichkeit der Standorte** mit berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wurde vom Bundesumweltministerium eine Studie zur „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung“ in Auftrag gegeben und der BLWE vorgestellt. Darin werden mögliche Grenzwerte für Standortqualitäten diskutiert, die helfen sollen, die Ausweisung an Standorten zu vermeiden, bei denen sich der wirtschaftliche Betrieb von Anlagen nicht darstellen lässt.

Eine weitere wichtige Fragestellung in diesem Zusammenhang bezieht sich auf die **Nebeninvestitionskosten** durch die Planung und Genehmigung von WEA. Durch die zunehmende Nutzungsdichte, unterschiedliche Partialinteressen und weiterhin bestehende Kenntnisdefizite nimmt der Untersuchungsbedarf für Windenergieprojekte stetig zu. Insbesondere vor dem Hintergrund unzureichender Kenntnisse vor Ort werden teilweise umfangreiche Untersuchungsanforderungen gestellt, die die gesetzlichen Prüfanforderungen übertreffen. Auch bei der Planung von Windenergiegebieten in der Regional- und Bauleitplanung sind für eine sachgerechte Abwägung mitunter umfangreiche Gutachten zu erstellen, die nicht selten einen Detaillierungsgrad aufweisen müssen, der dem der Vorhabenzulassung entspricht, und die aus Ressourcengründen nur selten finanziert werden können. Dies kann in der Konsequenz Auswirkungen auf die Verfahrensdauer und/oder die eine erhöhte Fehleranfälligkeit der Planung führen.

Auch die Festsetzung **pauschaler Höhenbegrenzungen** bei der Planung von Windenergiegebieten wurde thematisiert, da dies ein Hindernis sowohl für den Ausbau der Windenergie mit zusätzlichen Anlagen als auch für das Repowering darstellt. In den Erlassen der Länder zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen sind keine Empfehlungen bzw. Festlegungen für pauschale Höhenbegrenzungen mehr enthalten. Lediglich in begründeten Einzelfällen, z.B. in Bauleitplänen aus städtebaulichen Gründen, sollte zukünftig eine Festlegung von Höhenbegrenzungen in der Regionalplanung oder Bauleitplanung erfolgen. Auch das Verteidigungsministerium hat zu einem Abbau bestehender Höhenbegrenzungen maßgeblich beigetragen. Im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr wurden im bestehenden Nachttiefflugsystem zahlreiche Streckenabschnitte identifizieren, unter denen Bauhöhen von Windenergieanlagen bis 213 Meter zulässig sind. Zudem wurde die bundesweite, bedarfsabhängige **Untergrenze des Nachttiefflugsystems** um ca. 100 Meter angehoben.

Die BLWE setzt darüber hinaus, gemeinsam mit dem Bundesministerium der Verteidigung, für die **Vereinbarkeit von Windenergie- und Radaranlagen** ein. Das Bundesministerium der Verteidigung informiert die zuständigen Landesbehörden vor Ort, um eine gesteigerte Transparenz und Nachvollziehbarkeit der militärischen Belange zu erreichen. Gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurden auch die notwendigen Abstände um **Flugsicherungseinrichtungen** diskutiert. Die bereits veröffentlichte Beratungsunterlage von Rau (2013) zur „Planung von Windenergieprojekten unter Berücksichtigung des Flugbetriebes“ bietet einen Überblick über die wesentlichen Fragestellungen.

In diesem Zusammenhang haben auch erste Gespräche mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD) stattgefunden. Laut DWD können Windenergieanlagen durch Abschattungen sowie Reflexionen Störungen hervorrufen. Der DWD fordert daher in einem Leitfaden „Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes“ den Ausschluss um Radaranlagen innerhalb von 5 km und im Umkreis von 15 km Höhenbegrenzungen bzw. Einzelfallprüfungen. Die Länder regen an, dass diese differenzierte Betrachtung auch in den Stellungnahmen des DWD Eingang findet. Innerhalb des 15 km Radius dürfe nicht pauschal der Ausschluss von Gebietsausweisungen gefordert werden. Eine Einzelfallbetrachtung wird jedoch in der Regel erst im Rahmen der Genehmigung durch den Antragsteller durchführbar sein und sollte deshalb auch erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Zur Ermittlung der Ausbaupotentiale auf **bundeseigenen Flächen**, insbesondere der Nachnutzung zukünftig nicht mehr militärisch genutzter Flächen und im Einzelfall der parallelen Nutzung von Bundeswehrliegenschaften, wird aktuell gemeinsam mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem Bundesministerium für Verteidigung zusammengearbeitet. Vorrangig werden Liegenschaften betrachtet, die bereits an die BImA abgegeben wurden bzw. zukünftig der BImA übertragen werden. Da die Stationierungsentscheidung vom 26. Oktober 2011 zu einer Konzentration und Erweiterung der Übungstätigkeit auf den verbleibenden Liegenschaften führen kann, wirkt sich dies auf Möglichkeiten der Mitnutzung aus. Die Mitbenutzung aktiver Liegenschaften ist daher im Einzelfall zu prüfen.

Darüber hinaus wurden die Länder kontinuierlich über die **bundesweite Windpotentialstudie** des Umweltbundesamtes informiert und brachten Vorschläge im Hinblick auf die zugrunde gelegten Kriterien und die Kommunikation der Ergebnisse ein. Die Windpotentialstudie soll strategischen Entscheidungen zum Ausbau erneuerbarer Energien im Allgemeinen sowie der Windenergie im Speziellen als Datengrundlage dienen. Den in der Berechnung zugrunde gelegten Annahmen kommt dabei kein Empfehlungscharakter für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie zu.

Die Länder sind außerdem in den laufenden Gründungsprozess der **Fachagentur Windenergie an Land (FAW)** eingebunden. Die Fachagentur wird beratende Tätigkeiten für Kommunen, regionale Planungsgemeinschaften und Länder sowie weitere Beteiligte wie Anwohner, Planer, Windpark- und Netzbetreiber anbieten. Thematisch werden insbesondere Fragen der räumlichen Steuerung sowie der Akzeptanz und Beteiligung adressiert.

Die BLWE widmet sich auch dem umweltverträglichen Ausbau der **Windenergie im Wald** und hat unter anderem eine Fachtagung eng begleitet und die Ergebnisse in ihren Sitzungen weiter vertieft. Ein Vorschlag für eine gemeinsame Handreichung der BLWE zum Thema befindet sich in der Vorbereitung.

## Dynamik in den Ländern

Die Bund-Länder-Initiative Windenergie tagt in einer Zeit, in der dem Ausbau der Windenergie an Land eine herausragende Bedeutung zukommt. Dies sorgt deutschlandweit für eine große Dynamik und erheblichen Änderungsbedarf im Bereich der Raumplanung, denn der Windenergieausbau hängt entscheidend von der Ausweisung weiterer Windenergiegebiete ab. Allein seit der ersten Sitzung der Initiative im Mai 2011 sind unter anderem in Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein neue Windenergie-Erlasse veröffentlicht worden. Diese dienen den Regionalen Planungsverbänden, Kommunen und Genehmigungsbehörden bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und der Genehmigung von Anlagen als Orientierungshilfe. Neben Erlassen und Leitfäden wurde auch eine Reihe von Energiekonzepten aktualisiert, Potentialstudien erstellt und Landesentwicklungspläne (LEP) fortgeschrieben (vgl. Abb. 1).

Veröffentlichung	Σ	BB	BW	BY	HE	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	TH
<b>Erlass</b>	4		05/ 2012	12/ 2011				07/ 2011		12/ 2012			
<b>Leitfaden/ Hinweis</b>	6		05/ 2012		11/ 2012	05/ 2012		03/ 2012 <sup>1</sup>	09/ 2012		01/ 2012	09/ 2011	
<b>Energie- konzept</b>	4	02/ 2012	12/ 2012 <sup>2</sup>	05/ 2011			01/ 2012	<sup>2</sup>				03/ 2013	
<b>Potenzial- studie</b>	4		03/ 2013	01/ 2012	11/ 2011			10/ 2012					10/ 2011
<b>LEP/LROP</b>	7			11/ 2012 <sup>3</sup>	08/ 2012 <sup>2</sup>		10/ 2012	<sup>4</sup>	04/ 2013	<sup>3</sup>	02/ 2012	02/ 2012 <sup>2</sup>	07/ 2011 <sup>2</sup>

Abb. 1: Aktuelle Veröffentlichungen der Länder zur Förderung der Windenergie seit Mai 2011.

<sup>1</sup> Windenergie im Wald. Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei WEA in Verbändebeteiligung.

<sup>2</sup> Klimaschutzgesetz beschlossen. Klimaschutzplan in Erarbeitung.

<sup>3</sup> Entwurf veröffentlicht/beschlossen.

<sup>4</sup> Entwurf ressortabgestimmt vor Kabinettsbeschluss und folgendem Beteiligungsverfahren.

## Windenergieerlasse der Länder

Parallel zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, das in **Baden-Württemberg** die Weichen für den Ausbau der Windkraft gestellt hat, ist der Windenergieerlass fertig gestellt worden. Beide Maßnahmen sollen dazu beitragen, bis zum Jahr 2020 10 % der Stromerzeugung durch die Windenergie zu decken. Der Erlass fasst die relevanten Anforderungen für Planung, Genehmigung und Bau zusammen und stellt somit eine wichtige praxisorientierte Handreichung für alle am gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Akteure dar. Er legt großen Wert auf die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger und informiert über informationelle, konzeptionelle sowie finanzielle Möglichkeiten der Beteiligung an Windenergieanlagen. Außerdem wurde ein ganzes Maßnahmenbündel entwickelt, um Planungsträger und nachgeordnete Behörden bei den Planverfahren bzw. bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergiestandorten zu unterstützen. Dazu gehören u. a. die als Ergänzung zum Windenergieerlass bereit gestellten Hinweise der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927>) und die Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“ sowie die Einrichtung regionaler Kompetenzzentren Energie bei den Regierungspräsidien und die Veröffentlichung der Broschüre „Bürger machen Energie“.

Der Windenergieerlass **Bayern** führt zu einer Neubewertung der Gebietsausweisung. So werden bisher geltende naturschutzfachliche Tabubereiche teilweise in „sensibel zu behandelnde Gebiete“ umgewandelt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen, unter Berücksichtigung des Einzelfalls, möglich ist (z.B. FFH-Gebiete, Pflegezonen von Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebiete). Dadurch werden naturschutzfachliche Tabuflächen reduziert. Bei ausreichend großem Abstand zu Wohngebieten (1000 m) kann außerdem auf die Einholung von Schallschutzgutachten verzichtet werden, da bei dieser Entfernung eine Störung der Bevölkerung ausgeschlossen werden kann. Beim Artenschutz werden die Untersuchungen auf solche Arten beschränkt, die sensibel bezüglich der Windenergie sind und im jeweiligen Gebiet auch nachweislich vorkommen. Für mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Rahmen der Eingriffsregelung ist grundsätzlich Ersatzgeld anstatt einer realen Kompensation zu leisten. Im Ergebnis sollen die Genehmigungsverfahren in Bayern auf etwa drei Monate verkürzt werden. Seit Mai 2012 steht darüber hinaus die "Gebietskulisse Windkraft als Umweltplanungshilfe für Kommunen" im Energie-Atlas Bayern zur Verfügung. Nach einer Prüf-Phase für Kommunen kann sich nun die breite Öffentlichkeit einen Überblick über die immissions- und naturschutzfachliche Erstbewertung windhöffiger Flächen in Bayern verschaffen. Die Gebietskulisse Windkraft ist eine Umweltplanungshilfe, die der ersten Orientierung dient. Sie ist nicht rechtsverbindlich und ersetzt nicht das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Sie weist bayernweit Flächen aus, in denen Windkraftnutzung voraussichtlich möglich ist. Über 40 Kriterien wurden eingearbeitet und die Flächen immissions- und naturschutzfachlich vorgeprüft.

In **Schleswig-Holstein** wurde der WKA-Erlass in seiner Fassung vom März 2011 im Hinblick auf die Anforderungen der Eingriffsregelung den aktuellen Entwicklungen angepasst und vereinfacht. Zur Reduzierung des Flächenbedarfs für Kompensationsflächen wird empfohlen, die vorgesehenen Kompensationsflächen durch zusätzliche Maßnahmen des Naturschutzes ökologisch weiter aufzuwerten. Als derartige Maßnahmen eignen sich insbesondere Maßnahmen mit positiven Wirkungen auf den Artenschutz. Beibehalten wird die Zahlung einer Ersatzzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Diese bestimmen sich nach den Gesamtkosten der Windkraftanlage und der Bedeutung des Landschaftsbildes.

Ebenfalls zur Ausweisung zusätzlich geeigneter Flächen für die Windenergienutzung kann der Windenergie-Erlass in **Nordrhein-Westfalen** vom Juli 2011 führen, in dem die Festlegung von Tabuflächen und Abständen erheblich reduziert wird. Die Nutzung von ausgewählten Waldflächen ist nunmehr möglich und in FFH- und Vogelschutzgebieten können im Einzelfall verträgliche Repowering-Anlagen zugelassen werden. Weiterhin wurde auf sehr weitgehende pauschale Abstandsvorgaben verzichtet. Zum Thema **Windenergie im Wald** wurde in Ergänzung zum Erlass im März 2012 ein Leitfaden veröffentlicht, der Laubwälder und Prozesswälder von der Windenergienutzung ausschließt und dafür Nadelwälder grundsätzlich mit berücksichtigt. Schutzgebiete sind ebenso wie im Offenland weitgehend ausgeschlossen, in Landschaftsschutzgebieten können in weniger naturbelassenen Schutzgebietsteilen Waldflächen genutzt werden. Eine Windenergienutzung in Waldgebieten ist allerdings nur in solchen Regionen vorgesehen, in denen der Waldanteil mindestens 15 % der Gesamtfläche beträgt. Ein Leitfaden zum Arten- und Habitatschutz ist als Entwurf in der Verbändebeteiligung und wird 2013 fertiggestellt und veröffentlicht. Er soll die Genehmigungs- und Planungspraxis in diesem Bereich standardisieren.

Auch in **Hessen** wurde im November 2012 ein Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen erstellt. Ziel des Leitfadens ist es, auf dem Gebiet des komplexen Naturschutzrechtes einen landesweiten Rahmen für die rechtssichere Umsetzung und Genehmigung des Windenergieausbaus zu setzen

In **Mecklenburg-Vorpommern** wurden am 22. Mai 2012 neue Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung veröffentlicht. Sie richten sich an die regionalen Planungsverbände und enthalten Abstandsempfehlungen für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Diese Abstände sind jedoch in etlichen Kategorien entfallen (z.B. für LSG und NSG) oder deutlich reduziert worden (z.B. SPA-Gebiete).

Das **Saarland** stellt mit seinem Leitfaden von Januar 2012, der sich an Kommunen und Investoren richtet, Informationen zur kosteneffizienten Umsetzung von Windenergieprojekten bereit.

In **Sachsen** veröffentlichten die Staatsministerien des Innern und für Umwelt und Landwirtschaft am 07. September eine Gemeinsame Handlungsempfehlung zur Zulassung von Windenergieanlagen. Diese richtet sich vornehmlich an Projektplaner und Genehmigungsbehörden. Auf Landesempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten wird bewusst verzichtet, um den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit zu geben, eigene Ausweisungskriterien zu entwickeln und den Einzelfall zu berücksichtigen.

Der Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung **Rheinland-Pfalz** von September 2012 gibt Hinweise zu windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten, Abstandsvorgaben und dem Untersuchungsumfang im Rahmen von artenschutzfachlichen Gutachten. Die Vorgaben zu den Prüfbereichen sind angelehnt an den Bayerischen Erlass. Mindestabstandsbereiche stellen Empfehlungen dar und sind bei der Genehmigung auf den Aktionsradius der Tiere anzugleichen. Daneben werden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beschrieben.

In **Niedersachsen** soll gemäß Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung ein Erlass für die Planung von Windenergiestandorten geschaffen werden, der Planungssicherheit und Transparenz schafft und damit einen möglichst umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Windenergienutzung unterstützt.

## **Windenergie in Energiekonzepten und Potentialstudien**

Weitere Veröffentlichungen der Länder zur Förderung der Windenergie umfassen Energiekonzepte und Potentialstudien, die die Nutzung von geeigneten Flächen strategisch vorbereiten. **Niedersachsen** bereitet derzeit die Aufstellung einer landesweiten Windpotentialstudie vor. Im Nachgang dazu soll auch geprüft werden, ob die raumordnerischen Regelungen zur Windenergienutzung in Wäldern fortgeschrieben werden müssen.

In **Brandenburg** ist die Energiestrategie bis 2030 fortgeschrieben worden. Ein Zuwachs des Anteils der Windenergie auf 10.500 MW soll demnach ab 2020 hauptsächlich durch das Repowering in bestehenden Eignungsgebieten realisiert werden, die 2 % der Landesfläche umfassen sollen.

Das Bayerische Energiekonzept von Mai 2011 skizziert einen überdurchschnittlichen Windenergiezuwachs in **Bayern** mit höheren und leistungsstärkeren Anlagen. Der Anteil der Windenergie war in Bayern bislang gering, was in der Studie auf geographische und topographische Bedingungen zurückgeführt wird, aber auch der geringen Akzeptanz geschuldet ist. Der Ausbau soll in Form von Einzelanlagen und kleineren Windparks erfolgen und sich an dem Bayerischen Windatlas orientieren, der Potenziale aufzeigt und Informationen zur Nutzung der Windenergie bereitstellt.

Studien zur Abschätzung der landesweiten Ausbaupotentiale als Planungshilfe für Kommunen und regionale Planungsverbände wurden auch in Thüringen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland in Auftrag gegeben. Der Potentialatlas Erneuerbare Energien des **Thüringer** Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie misst der Windenergie dabei eine herausragende Bedeutung zu. In der Potentialstudie zu Erneuerbaren Energien im Auftrag des Klimaschutzministeriums in **Nordrhein-Westfalen** werden Landschaftsschutzgebiete und Naturparke als Potentiale für die Windenergie einbezogen. Als analytische Handreichung zu den grundsätzlichen Nutzungsmöglichkeiten der erneuerbaren Energien wurde der interessierten Öffentlichkeit in **Baden-Württemberg** mit dem Potenzialatlas Erneuerbare Energien im März 2013 eine interaktive Internetanwendung bereitgestellt. Der Potenzialatlas dient insbesondere der Unterstützung lokaler und regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte und enthält neben den Potenzialen der Windenergie auch Informationen zur „kleinen Wasserkraft“ und zur Photovoltaik.

Im Rahmen des **Hessischen** Energiegipfels wird die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie in der Größenordnung von 2 % der Landesfläche angestrebt. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung werden bestehende Abstandsregelungen überprüft. Eine Windpotentialberechnung vom TÜV-Süd im Auftrag der Hessischen Landesregierung zeigt, dass etwa 67 % der Landesfläche in einer Höhe von 140 m Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/s aufweisen. Wald- und FFH-Gebiete sind in der Potentialberechnung einbezogen.

Das **Saarland** hat ebenfalls zur Abschätzung der Ausbaupotentiale eine Windpotentialstudie erarbeiten lassen und den Kommunen zusammen mit einem Handlungsleitfaden als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

### **Windenergie in Landesentwicklungsplänen**

In mehreren Ländern wurden oder werden Landesentwicklungspläne (Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Hessen) und Regionalpläne (u.a. in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Sachsen) fortgeschrieben, um der Windenergie mehr Raum zu schaffen.

Im **Saarland** ist die erste Änderung des LEP Saarland (Teilplan Umwelt) rechtskräftig. Damit wird die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) aufgehoben und den Kommunen mehr Spielraum für eigene planerische Ansätze zur Steuerung von BLWE

Windenergieanlagen über die Bauleitplanung eingeräumt. Für die Windkraftnutzung ausgeschlossen bleiben Vorranggebiete für Naturschutz (Naturschutzgebiete, bis 2003 gemeldete FFH- und Vogel-schutzgebiete). Ein Entwurf zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschafts-schutzgebieten, sofern der Schutzzweck dies zulässt, befindet sich in der Anhörung.

Auch in den LEP 2012 für **Sachsen** fließen die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Sitzungen der BLWE ein. Nach dem Energie- und Klimaprogramm der Staatsregierung von März 2013 soll geprüft werden, inwiefern die durch die Regionalplanung zu Grunde gelegten Kriterien zur Auswahl geeig- neter Gebiete (beispielsweise in Bezug auf Flächen im Wald oder großräumige Schutzgebietsauswei- sungen) an die Klimaschutzzielstellungen angepasst werden können. Im Programm werden verbindli- che Landesziele zur Stromerzeugung formuliert, um die angestrebten 2200 GWh Stromerzeugung pro Jahr im Bereich Windenergie zu realisieren. Die Planungsregionen sollen entsprechend ihrem Flä- chenanteil Windeignungsgebiete ausweisen, um dieses Ziel zu erreichen.

In **Schleswig-Holstein** sind die Fortschreibungen aller Regionalpläne im Dezember 2012 gleichzeitig mit dem aktualisierten Erlass rechtskräftig geworden. 1,68% der Landesfläche werden als Eignungs- gebiete für WEA vorgesehen. Repowering-Projekte können auch außerhalb von Windeignungsgebie- ten realisiert werden, wenn das Projekt festgelegten Anforderungen entspricht. Dazu gehört u.a. die Lage innerhalb eines räumlich-funktional zusammenhängenden Landschaftsraumes und außerhalb der Vogelzugkorridore oder sonstiger Ausschlussgebiete. Daneben darf keine wesentlich größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten sein und eine deutliche Reduzierung der Anla- genzahl (mindestens Halbierung) muss gesichert sein. In der Regionalplanung werden pauschale Ab- standskriterien für Flächenausweisungen zugrunde gelegt und die in 2011 veröffentlichten Grundsät- ze zur Planung von Windkraftanlagen der Landesregierung berücksichtigt. Die Nutzung von Waldflä- chen für Windenergie bleibt ausgeschlossen, da der Waldbestand Schleswig-Holsteins sehr gering ist.

Das aktualisierte Landesraumordnungsprogramm (LROP) für **Niedersachsen** trat im Oktober 2012 mit der Änderungsverordnung zum LROP in Kraft. Darin werden u. a. vorsorgende Regelungen zur raum- verträglichen Umsetzung der Energiewende behandelt, zum Netzausbau und zu Trassenplanungen. Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen entfallen und das Repowering wird über entspre- chende Gebietsausweisungen intensiviert. Wald wird wegen seiner vielfältigen Funktionen für die Windenergienutzung restriktiv, aber nicht als Tabu behandelt. Eine Bereitstellung von Waldflächen für Windkraftanlagen ist dann möglich, wenn keine weiteren Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um vorbelastete Flächen handelt. Die Fortschreibung dieser Regelung soll nach Fertigstellung der Windpotentialstudie überprüft werden.

Die Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms **Bayern** wurde im November 2012 vorgebracht. Der Ministerrat hat dazu den überarbeiteten und ergänzten Entwurf einer Verord- nung über das LEP beschlossen. Auch das Anhörungsverfahren der Öffentlichkeit ist bereits abge- schlossen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans **Hessen** mit Vorgaben zur Nutzung der Wind- energie wurde von der Hessischen Landesregierung beschlossen. Die Ausweisung von Vorranggebie- ten mit Ausschlusswirkung soll in der Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen lie- gen. Dabei soll die Windhöflichkeit als Kriterium berücksichtigt werden (min. Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund). Darüber hinaus erstellt Hessen derzeit einen naturschutz- fachlichen Erlass, der sich in der Abstimmung befindet. In **Rheinland-Pfalz** wurde das Kapitel Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsplans fortgeschrieben und vom Ministerrat im April 2013 beschlossen. Die formulierten Ziele sind für die Regional- und Bauleitplanung verbindlich. Nach der überarbeiteten Fassung sollen zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitge-

stellt werden, darunter auch zwei Prozent des Waldes. Des Weiteren wird die räumliche Steuerung von Gebietsausweisungen stärker durch die Kommunen verantwortet. Die Windhöflichkeit wird per Rechtsverordnung als zentrales Auswahlkriterium für die Standorte von Windenergieanlagen definiert (min. 5,8 bis 6 m/sek in 100 m Höhe über Grund). Es soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelanlagen sollen nur dann genehmigt werden, wenn weitere Anlagen in räumlicher Nähe möglich sind.

Auch in **Thüringen** soll laut dem ersten Entwurf des LEP 2025 die Raumordnung durch die Ausweisung geeigneter Flächen den Ausbau der Erneuerbaren Energien vorantreiben und insbesondere die Windenergie fördern. Für Repowering-Projekte gibt es beispielsweise eine eigene Vorranggebietskategorie, um die Anlagen stärker zu konzentrieren.

## **Verwertung der Ergebnisse und Erkenntnisse**

Dieser Bericht zeigt, dass die Erkenntnisse aus den Sitzungen der BLWE in die laufende Arbeit des Bundes und der Länder einfließt. Dabei ist anzumerken, dass die Handlungserfordernisse und Lösungsansätze, die auch in den Sitzungen der BLWE diskutiert werden, vor allem durch die Länder und zuständigen Behörden umgesetzt und bei der Planung von Windenergiegebieten realisiert werden können. Die Bund-Länder-Initiative leistet somit durch den Informationsaustausch einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Planungs- und Genehmigungspraxis zugunsten der Windenergienutzung

Soweit Handlungsbedarf der Bundesregierung besteht, können **gemeinsame Standpunkte und Handlungsvorschläge** erarbeitet werden, die durch eine breite Expertise gestützt sind. Die Erkenntnisse und Handlungsanregungen gewonnen und erarbeitet in der BLWE können daher in **Empfehlungen für Ministerkonferenzen** münden.

Mittelfristig wird eine enge **Zusammenarbeit der Bund-Länder-Initiative mit der geplanten Fachagentur Windenergie an Land** angestrebt. Der Verein soll die Ausweisung neuer Windenergiegebiete unterstützen und den Austausch alter Windenergieanlagen durch leistungsstärkere Neuanlagen (Repowering) fördern. Dabei soll er vor allem eine beratende Tätigkeit für Kommunen wahrnehmen. Der Verein kann wichtigen Input liefern und umgekehrt können die Handlungserfordernisse, identifiziert im Rahmen der Bund-Länder-Initiative, in die Vereinsarbeit einfließen.

Die Protokolle und weitere Informationen zur Arbeit der Bund-Länder-Initiative Windenergie finden Sie im Internet unter:

[http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare\\_energien/windenergie/blwe/doc/47936.php](http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/windenergie/blwe/doc/47936.php)

(An der Erstellung des Zwischenberichtes haben Paul-Bastian Nagel, Marie Dahmen und Dr. Tim Schwarz von der Technischen Universität Berlin mitgewirkt.)